

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

VORBEREITEND
2001/0074(CNS)

5. September 2001

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend den Status der
langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen
(KOM(2001) 127 – C5-0250/2001 – 2001/0074(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Toine Manders

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 17. Mai 2001 benannte der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Toine Manders als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner/seiner Sitzung(en) vom ...

In dieser Sitzung/In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit ... Stimmen bei ... Gegenstimmen und ... Enthaltungen/einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: ..., Vorsitzende(r)/amtierende(r) Vorsitzende(r); ..., stellvertretende(r) Vorsitzende(r); ..., Verfasser(in) der Stellungnahme; ..., ..., (in Vertretung von ...), ..., (in Vertretung von ... gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), ... und

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 7

(7) Um den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen, muss der Drittstaatsangehörige ausreichende Einkünfte und einen Krankenversicherungsschutz nachweisen, damit er keine Last für den betreffenden Mitgliedstaat wird. Die Höhe der Einkünfte sollte nicht unverhältnismäßig hoch und von allen Mitgliedstaaten einheitlich festgelegt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung dieser Rechtsstellung ist, dass der betreffende Drittstaatsangehörige keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit darstellt.

(7) Um den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen, muss der Drittstaatsangehörige ausreichende Einkünfte und einen Krankenversicherungsschutz nachweisen, damit er keine Last für den betreffenden Mitgliedstaat wird. Die Höhe der Einkünfte sollte nicht unverhältnismäßig hoch und von allen Mitgliedstaaten einheitlich festgelegt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung dieser Rechtsstellung ist, dass der betreffende Drittstaatsangehörige keine **gegenwärtige** Gefahr für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit darstellt.

Begründung

Die Frage der Ausweisung von Drittstaatsangehörigen, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Europäischen Union haben, ist eine der wichtigsten Fragen im Hinblick auf die Schaffung von Rechtssicherheit und die Förderung der Integration der betreffenden Personen.

Die Gründe und die Verfahren, nach denen ein Drittstaatsangehöriger ausgewiesen werden kann, sollten deshalb so konkret wie möglich sein und sich an die einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen anlehnen.

¹ Noch nicht veröffentlicht.

Änderungsantrag 2
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d)

d) die sich zwecks Studiums, mit Ausnahme des Promotionsstudiums, oder Berufsausbildung, als Au pair oder Saisonarbeiter, als von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen entsendete Arbeitnehmer, oder als Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen aufhalten;

d) die sich **ausschließlich** zwecks Studiums, mit Ausnahme des Promotionsstudiums **bzw. eines diesem Niveau entsprechenden Studiums**, oder Berufsausbildung, als Au pair oder Saisonarbeiter, als von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen entsendete Arbeitnehmer, oder als Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen aufhalten;

Begründung

Wenn ein Student zuvor mehr als fünf Jahre in einem Mitgliedstaat gewohnt und gearbeitet hat bzw. auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Familienzusammenführung in diesen Mitgliedstaat eingereist ist, gibt es keinen Grund, ihm den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten zu verweigern.

Änderungsantrag 3
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten führen diese Richtlinie ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung durch.

Die Mitgliedstaaten führen diese Richtlinie ohne Diskriminierung auf Grund **der Staatsangehörigkeit**, des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung durch.

Begründung

Die Staatsangehörigkeit sollte in die Liste der Kriterien aufgenommen werden, auf Grund deren keine Diskriminierung erfolgen darf, wenn die den Drittstaatsangehörigen eingeräumten Rechte mit den Rechten der EU-Bürger gemäß den Schlussfolgerungen von Tampere vergleichbar sein sollen.

Darüber hinaus sollte eine Diskriminierung zwischen verschiedenen Gruppen unterschiedlicher Nationalität innerhalb der Drittstaatsangehörigen, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der Gemeinschaft haben, vermieden werden.

Änderungsantrag 4 Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b)

b) fließen die Zeiten eines Aufenthalts zwecks Studiums, mit Ausnahme des Promotionsstudiums, zur Hälfte ein. ***entfällt***

Begründung

Es gibt keine unzweifelhaften Gründe für diese Bestimmung.

Änderungsantrag 5 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)

b) eine Krankenversicherung, die im betreffenden Mitgliedstaat ***sämtliche*** Risiken abdeckt.

b) eine Krankenversicherung, die im betreffenden Mitgliedstaat ***die üblichen*** Risiken abdeckt.

Begründung

Da den langfristig Aufenthaltsberechtigten freier Zugang zu dem System der sozialen Sicherheit und dem öffentlichen Gesundheitswesen gewährt wird, ist die Bedingung der Krankenversicherung bereits abgedeckt.

Änderungsantrag 6
Artikel 7 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten können den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten versagen, wenn das persönliche Verhalten der betreffenden Person eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellt.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 7
Artikel 8 Absatz 2

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats prüfen den Antrag binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser eingereicht wurde. Sind dem Antrag nicht alle Unterlagen beigefügt, aus denen ersichtlich ist, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen der Artikel 5 und 6 erfüllt, teilen die zuständigen Behörden ihm dies mit und gewähren ihm eine zusätzliche Frist. Die Frist von sechs Monaten wird in diesem Fall gehemmt und läuft wieder ab dem Zeitpunkt der Einreichung der zusätzlichen Unterlagen.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats prüfen den Antrag **und entscheiden über ihn** binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser eingereicht wurde. Sind dem Antrag nicht alle Unterlagen beigefügt, aus denen ersichtlich ist, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen der Artikel 5 und 6 erfüllt, teilen die zuständigen Behörden ihm dies mit und gewähren ihm eine zusätzliche Frist. Die Frist von sechs Monaten wird in diesem Fall gehemmt und läuft wieder ab dem Zeitpunkt der Einreichung der zusätzlichen Unterlagen.

Begründung

Damit soll gewährleistet werden, dass die Entscheidungen innerhalb eines vertretbaren Zeitraums getroffen werden.

Änderungsantrag 8
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)

a) er sich während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat; die Mitgliedstaaten **können** Ausnahmen im Falle einer Abwesenheit wegen militärischer Verpflichtungen, einer Entsendung aus beruflichen Gründen, eines Studiums oder Forschungsarbeiten, einer schweren Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft **vorsehen**; oder

a) er sich während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat; die Mitgliedstaaten **sehen** Ausnahmen im Falle einer Abwesenheit wegen militärischer Verpflichtungen, einer Entsendung aus beruflichen Gründen, eines Studiums oder Forschungsarbeiten, einer schweren Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft **vor**; oder

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll Rechtssicherheit geschaffen werden.

Änderungsantrag 9
Artikel 11 Absatz 1

(1) Die Entscheidung, den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten zu versagen oder abzuerkennen, ist **ordnungsgemäß** zu begründen. Sie wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird er auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hingewiesen.

(1) Die Entscheidung, den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten zu versagen oder abzuerkennen, ist **im Detail** zu begründen. Sie wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird er auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hingewiesen.

Begründung

Verfahrensrechte sollten klarer formuliert und verbessert werden.

Änderungsantrag 10
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a)

a) Bedingungen für den Zugang zu einer abhängigen oder selbständigen Erwerbs-

a) Bedingungen für den Zugang zu einer abhängigen oder selbständigen Erwerbs-

tätigkeit, wenn diese nicht, ***auch nicht zeitweise***, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, sowie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich ***Entlassungsbedingungen*** und Arbeitsentgelt;

tätigkeit, wenn diese nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, sowie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich ***Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen, so wie sie in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft definiert werden, und Bedingungen betreffend Entlassung und Arbeitsentgelt, wie sie unter anderem in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft definiert werden;***

Begründung

Die Frage der Ausübung öffentlicher Gewalt sollte entsprechend den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft behandelt werden.

Die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz sollten ausdrücklich im Text vorkommen.

Änderungsantrag 11
Artikel 12 a (neu)

Artikel 12 a

Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um zu überwachen, dass es in der Praxis zu keiner Diskriminierung kommt, und um in Fällen von Diskriminierung Abhilfe zu schaffen.

Begründung

Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet nicht unbedingt Gleichheit in der Praxis. Angesichts der Lage der Wanderarbeitnehmer, die sich von derjenigen der EU-Bürger unterscheidet, sind deshalb zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Änderungsantrag 12
Artikel 13 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten können nur dann gegen einen langfristig Aufenthaltsberech-

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

tigten eine Ausweisung verfügen, wenn sein persönliches Verhalten eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellt und ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Änderungsantrag 13
Artikel 13 Absatz 5

(5) Wenn eine Ausweisung verfügt worden ist, kann der langfristig Aufenthaltsberechtigte den Rechtsweg bei den Gerichten des betreffenden Mitgliedstaats beschreiten. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass diese Rechtsbehelfe einen Suspensiveffekt entfalten.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 14
Artikel 13 Absatz 6

(6) Langfristig Aufenthaltsberechtigten, die nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, wird unter den gleichen Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, Prozesskostenhilfe bewilligt.

(6) Langfristig Aufenthaltsberechtigten, die nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, wird unter den gleichen Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, Prozesskostenhilfe bewilligt. ***Die Möglichkeit der Unterstützung durch einen Dolmetscher wird vorgesehen.***

Begründung

Die Behandlung sollte nicht weniger vorteilhaft sein als die von EU-Bürgern.

Änderungsantrag 15
Artikel 18 Absatz 1

(1) Personen, die im ersten Mitgliedstaat als Familienangehörige eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gelten, der in einem zweiten Mitgliedstaat sein Aufenthaltsrecht ausübt, haben das Recht, diesen zu begleiten oder ihm nachzureisen. Spätestens drei Monate nach ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats haben sie bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats einen Aufenthaltstitel zu beantragen.

(1) Personen, die im ersten Mitgliedstaat als Familienangehörige eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gelten, der in einem zweiten Mitgliedstaat sein Aufenthaltsrecht ausübt, haben das Recht, diesen zu begleiten oder ihm nachzureisen. Spätestens drei Monate nach ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats haben sie bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats einen Aufenthaltstitel zu beantragen. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Familienzusammenführung in der Praxis nicht durch Verwaltungsverfahren behindert wird.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt auf die Schaffung von Sicherheit und die Förderung sozialer Integration ab.

Änderungsantrag 16
Artikel 19 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten können einem langfristig Aufenthaltsberechtigten oder seinen Familienangehörigen den Aufenthalt versagen, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder innere Sicherheit darstellt.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 17
Artikel 20 Absatz 1

(1) Als Krankheiten oder Gebrechen, die die Versagung der Einreise oder des

(1) Als Krankheiten oder Gebrechen, die die Versagung der Einreise oder des

Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtfertigen, gelten nur die Quarantänekrankheiten, die in den Internationalen Gesundheitsvorschriften Nr. 2 vom 25. Mai 1951 der Weltgesundheitsorganisation aufgeführt sind, oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern im Aufnahmestaat Maßnahmen zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen gegen diese Krankheiten getroffen werden. Die Mitgliedstaaten dürfen keine neuen restriktiveren Bestimmungen und Maßnahmen einführen.

Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtfertigen, gelten nur die Quarantänekrankheiten, die in den Internationalen Gesundheitsvorschriften Nr. 2 vom 25. Mai 1951 der Weltgesundheitsorganisation aufgeführt sind, oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern im Aufnahmestaat Maßnahmen zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen gegen diese Krankheiten getroffen werden. ***Diesbezügliche ärztliche Gutachten können bei einer unabhängigen Stelle angefochten werden.*** Die Mitgliedstaaten dürfen keine neuen restriktiveren Bestimmungen und Maßnahmen einführen.

Begründung

Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Gesundheitsbehörde könnte ermöglicht werden, um eine willkürliche Auslegung des Begriffs „Volksgesundheit“ zu vermeiden.

Änderungsantrag 18 Artikel 21 Absatz 1

(1) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ***prüfen*** den Antrag binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser eingereicht wurde. Sind dem Antrag nicht die Unterlagen gemäß Artikel 17 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 18 Absatz 2 beigefügt, teilen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen dies mit und gewähren ihm eine zusätzliche Frist. Die Frist von drei Monaten wird in diesem Fall ausgesetzt und läuft wieder ab dem Zeitpunkt der Einreichung der zusätzlichen Unterlagen.

(1) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ***entscheiden über*** den Antrag binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser eingereicht wurde. Sind dem Antrag nicht die Unterlagen gemäß Artikel 17 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 18 Absatz 2 beigefügt, teilen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen dies mit und gewähren ihm eine zusätzliche Frist. Die Frist von drei Monaten wird in diesem Fall ausgesetzt und läuft wieder ab dem Zeitpunkt der Einreichung der zusätzlichen Unterlagen.

Begründung

Damit soll gewährleistet werden, dass die Entscheidungen innerhalb eines vertretbaren Zeitraums getroffen werden.

Änderungsantrag 19
Artikel 22 Absatz 1

(1) Die Entscheidung, den Aufenthaltstitel zu versagen, ist **ordnungsgemäß** zu begründen. Sie wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird er auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hingewiesen.

(1) Die Entscheidung, den Aufenthaltstitel zu versagen, ist **im Detail** zu begründen. Sie wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird er auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hingewiesen.

Begründung

Verfahrensrechte sollten klarer formuliert und verbessert werden.

Änderungsantrag 20
Artikel 24 Absatz 1

(1) Sobald der langfristig Aufenthaltsberechtigte im zweiten Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel gemäß Artikel 21 erhalten hat, genießt er in diesem Mitgliedstaat die in Artikel 12 genannten Rechte, **ausgenommen das Recht auf Sozialhilfe und auf Unterhaltsbeihilfen für Studenten.**

(1) Sobald der langfristig Aufenthaltsberechtigte im zweiten Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel gemäß Artikel 21 erhalten hat, genießt er in diesem Mitgliedstaat die in Artikel 12 genannten **erworbenen** Rechte.

Begründung

Die Aufrechterhaltung im zweiten Mitgliedstaat der im Aufnahmemitgliedstaat erworbenen Rechte dient dem Ziel der Gleichbehandlung mit den EU-Bürgern entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere.

Änderungsantrag 21
Artikel 25 Absatz 1

(1) Während einer Übergangszeit von fünf Jahren kann der zweite Mitgliedstaat gegen den langfristig Aufenthaltsberechtigten und/oder seine Familienangehörigen eine Ausweisung verfügen, wenn

(1) Während einer Übergangszeit von fünf Jahren kann der zweite Mitgliedstaat gegen den langfristig Aufenthaltsberechtigten und/oder seine Familienangehörigen eine Ausweisung **nur** verfügen, wenn

Begründung

Die Frage der Ausweisung von Drittstaatsangehörigen, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Europäischen Union haben, ist eine der wichtigsten Fragen im Hinblick auf die Schaffung von Rechtssicherheit und die Förderung der Integration der betreffenden Personen.

Die Gründe und die Verfahren, nach denen ein Drittstaatsangehöriger ausgewiesen werden kann, sollten deshalb so konkret wie möglich sein und sich an die einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen anlehnen.